

WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

Lehramt an Grundschulen (GPO I 2011)

Europalehramt an Grundschulen (GPO I 2011)

(Name)

(Vorname)

(Telefon)

(Matrikelnummer)

Fächerkombination:

Hauptfach (KB 1): _____

Hauptfach (KB 2): _____

Kompetenzbereich 3: _____

Kompetenzbereich 4: _____

Bildungswissenschaften (EW, Psy, Grundfragen): _____

Im Falle, dass Sie im **BW-Bereich** schreiben, bitte ankreuzen:

Prof/in _____ **hat mir im Fach** _____

das folgende Thema gestellt: (bitte deutlich schreiben)

Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen!

Prof/in _____ wäre bereit, als weiterer Prüfer die Arbeit zu beurteilen.

(Unterschrift Themensteller/in)

(Unterschrift 2. Prüfer/in)

(Unterschrift Bewerber/in)

*** Wird von der Außenstelle ausgefüllt ***

Tag der Vergabe des Themas : _____

(Leiter der Außenstelle)

WICHTIGE INFORMATIONEN

- (1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus den Hauptfächern, den Kompetenzbereichen oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte gewählt werden.
- (2) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, der einen Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit vorlegt
- (3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben. **Bei der Wahl des Themas ist unbedingt auf den Schulbezug zu achten!**
- (4) **Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen.** Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen. **Beiden Exemplaren ist überdies eine Version der Arbeit auf CD als PDF-Datei beizufügen. Bitte kleben sie diese jeweils in einer CD-Hülle aus Papier hinten innen auf den kartonierten Umschlag Ihrer Arbeit.**
- (5) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache und per Computer abzufassen. Sie ist gebunden (Klebebindung; keine Spiralbindung) in zwei Exemplaren vorzulegen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden.
- (6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.
- (7) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (8) Die wissenschaftliche Arbeit ist von den Prüfern unabhängig voneinander und auf einem gesonderten dafür vorgesehenen Vordruck zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.
- (9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (10) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 der Außenstelle des Prüfungsamtes. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamtes zu, die die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.
- (11) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gem. Absatz 7 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das studierte Lehramt als endgültig nicht bestanden.
- (12) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach, einem der Vertiefungsfächer oder in den Bildungswissenschaften kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.
- (13) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Arbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 29 Europalehramt:

- (6) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Grundschulen bezogen sein und kann in der gewählten Zielsprache verfasst sein.